

# Rechtliche Grundlagen im Denkzeit-Training

Winnie Plha



**JGG / SGB VIII**

# Die richterliche Weisung, § 10 JGG

## Erstes Hauptstück

### Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

- § 3 Verantwortlichkeit
- § 4 Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher
- § 5 Die Folgen der Jugendstrafat
- § 6 Nebenfolgen
- § 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung
- § 8 Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe

#### Zweiter Abschnitt

##### Erziehungsmaßregeln

- § 9 Arten
- § 10 Weisungen
- § 11 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen;  
Folgen der Zuwiderhandlung
- § 12 Hilfe zur Erziehung

#### Dritter Abschnitt

##### Zuchtmittel

- § 13 Arten und Anwendung
- § 14 Verwarnung
- § 15 Auflagen
- § 16 Jugendarrest
- § 16a Jugendarrest neben Jugendstrafe

#### Vierter Abschnitt

##### Die Jugendstrafe

- § 17 Form und Voraussetzungen
- § 18 Dauer der Jugendstrafe
- § 19

## § 10 Abs. 1 JGG

Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen.

Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,

2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,

[...]

**6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen**

# JGG - Weisung und Vorbewährung

Klient:innen können über zwei unterschiedliche Weisungen in die Denkzeit-Trainings nach JGG kommen:

- 1) „einfache“ Weisung: § 10 JGG
- 2) Weisung in Zusammenhang mit **Vorbewährung**: § 10 i. V. m. § 61 JGG  
(„allerletzte Gnadenfrist“)

Zu widerhandlungen haben unterschiedliche Konsequenzen:

Bei 1) → max. 4 Wochen Jugendarrest (≠ Jugendstrafe!)

Bei 2) → Vollstreckung der Jugendstrafe

# Hilfen zur Erziehung (SGB VIII, § 27, § 35)

## § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

## 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.



# Datenschutz bei der Denkzeit-Gesellschaft e. V.

# Datenschutzrechtliche Vorgaben

Alle Vorgaben für Trainer:innen sind in unserem Infoblatt zusammengefasst:

- Einwilligung in die Weitergabe von (zuvor besprochenen) Informationen
- Akteneinsicht
- Vorgaben zu Technik und Datenverarbeitung bei der Handhabung sensibler Daten
- Vorgaben für die Supervision und kollegiale Beratung
- Umgang mit Datenschutzpannen

Auch Vorlagen (Schweigepflichtentbindung, Akteneinsicht, Erläuterungen Erstgespräch, Datenschutzeinwilligung, etc.) finden sich für die Fallarbeit auf der **internen Seite**.

§ 203 Abs. 1 StGB:

Wer **unbefugt** ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart**, das ihm **als**

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

[...]

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist

6. **staatlich anerkanntem Sozialarbeiter** oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder **anvertraut** worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft.

# Besonderheiten Justizvollzug

## Spezielle Offenbarungspflicht gem. § 182 Abs. II StVollzG:

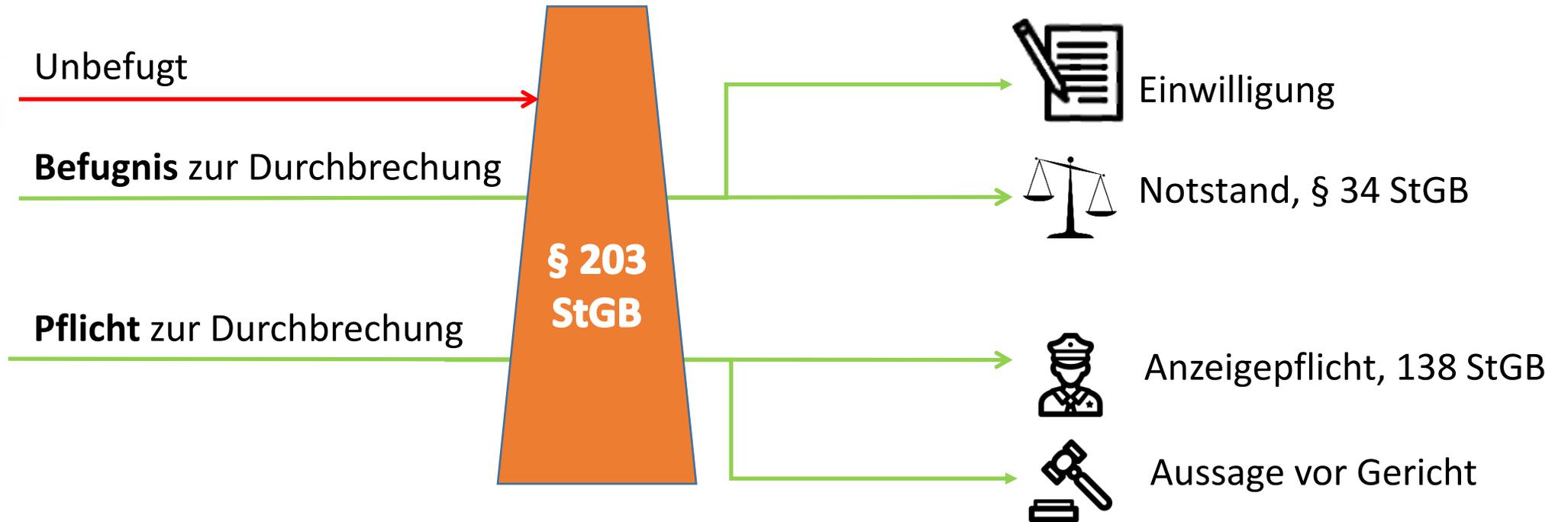
Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekanntgeworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.



## Fallbeispiel

Die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamts ruft an, um sich zu erkundigen, wie sich Ihr Klient im Denkzeit-Training macht.

# Unbefugt?



Keine Befugnis/Pflicht → Unbefugt (✓) → **strafbar** nach § 203 StGB

Befugnis oder Pflicht → Befugt (✓) → **nicht strafbar** nach § 203 StGB

# Einwilligung

## Entbindung von der Schweigepflicht

- 1) ausdrücklich: schriftlich oder mündlich
- 2) konkludent („stillschweigend“)
- 3) mutmaßlich

## Unzulässig:

- Pauschaleinwilligungen
- Einwilligungen „auf Vorrat“



## Klient:in im Erstgespräch aufklären

- Welche Informationen dürfen weitergegeben werden, welche nicht?

## Schriftliche Einwilligung einholen

- Siehe interne Seite
- Ggf. Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich

# Entbindung von der Schweigepflicht

Wirksamkeitsvoraussetzungen:

- 1) Einwilligungsfähigkeit: Einsichts- & Urteilsfähigkeit
  - Minderjährige?
- 2) Aufklärung
  - Weitergabe an wen und mit welcher Absicht?
  - jederzeitige Widerrufsmöglichkeit
- 3) Freiwilligkeit: ohne Täuschung, Drohung, Zwang

## § 34 StGB: Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Güterabwägung des § 34 StGB

## Beeinträchtigt Interesse

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung

--> Hohes Gut; Grundrecht!



## Geschütztes Interesse

Drohende schwere Rechtsgutverletzung: Leib, Leben, Freiheit, Eigentum (Eigen- und Drittgefährdung)

## Einzelfallbetrachtung

Abwägung der widerstreitenden Interessen

Geschütztes Interesse überwiegt → Befugnis (✓) → Rechtfertigungsgrund (✓)

**nicht strafbar** nach § 203 StGB



## **Was bedeutet das für mich als Denkzeit-Trainer:in?**

Für die Abwägung: Schweigepflicht = hohes (rechtliches) Gut und Grundlage für Zusammenarbeit

Abwägungsprozess schriftlich dokumentieren

Im Zweifelsfall anonymisierte Beratung durch (externe) Fachkräfte einholen

## § 138 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten

Wer von dem **Vorhaben** oder der Ausführung

1.(weggefallen) 2. Eines Hochverrats 3. ... 4. ...

5.eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) (od. Völkermord, Verbrechens gegen die Menschlichkeit ...)

6.einer Straftat gg. die persönliche Freiheit ...(Menschenhandel, Prostitution, ...)

7.eines **Raubes** oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255)

8.einer gemeingefährlichen Straftat (Brandstiftung, Gefährlicher Eingriff in d. Straßenverkehr, usw,)

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der **Erfolg noch abgewendet werden kann**, **glaubhaft erfährt** und es **unterlässt**, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

## Fallbeispiel

Ein Klient erzählt Ihnen im Training,

- a) dass er vor drei Jahren seine Freundin getötet habe. Er habe die Spuren allerdings so gut verwischt, dass er von der Polizei dafür niemals belangt worden sei.
  
- b) dass er durch die Gespräche mit Ihnen nun endlich erkannt habe, dass sein Vater an allem schuld sei. Er verlässt die Sitzung mit den Worten „Dem werd‘ ich jetzt erst mal schön eine in die Fresse hauen“.

# Was bedeutet das für mich als Denkzeit-Trainer:in?

- Anzeigepflicht des § 138 StGB gilt für jeden (nicht nur für staatl. anerk. SA)
- Wahrheitsgehalt und Glaubwürdigkeit der Klient:innen-Aussage prüfen, bevor weitere Schritte eingeleitet werden
- Keine Anzeigepflicht
  - bei **begangenen** Straftaten
  - bei Straftaten, die nicht ausdrücklich von § 138 StGB genannt sind (z. B. Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, Verstöße gegen BTMG, Sexualdelikte)
- u. U. mache ich mich wg. § 203 StGB sogar strafbar, wenn ich entsprechende Informationen weitergebe
- Straffreiheit, wenn Tat anders abgewendet wird (vgl. § 139 Abs. 4 StGB)

## §53 StPO: Zeugnisverweigerungsrecht

Zur **Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt**

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte [...] Ärzte, Zahnärzte, **Psychologische Psychotherapeuten**, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen **über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist**;
- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

[...]

# Zeugnisverweigerungsrecht: § 53 StPO

- Dient dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsgruppen und deren Klient/innen
- gilt i.d.R. nicht für Sozialarbeiter/innen
- Mindermeinung: „abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht“ auch für Sozialarbeiter/innen, wenn durch Aussage Vertrauensverhältnis und damit die pädagogische Arbeit insgesamt in Frage gestellt wird (§§ 35 Abs. 3 SGB I, 64 und 65 SGB VIII) > eher nicht der Fall

# Was bedeutet das für mich als Denkzeit-Trainer:in?

- Vernehmung als Zeuge/Zeugin im **strafrechtlichen** Verfahren
  - unwahrscheinlich: Berliner (!) „Gentlemen’s Agreement“
  - aber möglich: kein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter/innen
- Grundsätzlich keine (telefonischen) Auskünfte ggü. der Polizei ohne Einwilligung des Klienten/ der Klientin
  - Ratsam: richterliche Anordnung bzw. schriftliche Verfügung der StA einfordern

# Fallbeispiel

- a) Ein Polizist ruft an, um sich zu erkundigen, ob der Klient K am 17.05.2019 um 13:00 Uhr bei Ihnen im Training war.
- b) Ein Strafrichter hat Sie als Zeuge geladen. Er möchte von Ihnen wissen, ob Ihr Klient im Rahmen des Trainings etwas zum Raub zu Lasten des Opfers O gesagt hat.
- c) Gegen Ihren Klienten läuft ein zivilrechtliches Verfahren, in dem das Opfer O Schmerzensgeld verlangt. Ein Zivilrichter fragt an, ob Ihr Klient im Rahmen des Trainings etwas zum Raub zu Lasten des Opfer O gesagt hat.

# Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Wersig 2019)

- Schutz von Kindern und Jugendlichen steht an erster Stelle, Teil des „staatlichen Schutzauftrages“ (§ 8a SGB VIII), bezogen auf Extremsituationen und Abwendung von Gefahr
- In § 8a SGB VIII u. a. geregelt:
  - Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortung, frühzeitige Reaktion, Elternrecht als Elternpflicht
  - Gefährdungen durch Handlungen oder Unterlassungen der Sorgeberechtigten, z. B. körperliche, psychische, sexuelle Misshandlung, emotionale/körperliche Vernachlässigung
  - Aufgaben: (gewichtige) Anhaltspunkte wahrnehmen, Gefährdung einschätzen, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, Einbezug der Sorgeberechtigten und des Kindes, Hilfen einleiten, ggf. Jugendamt informieren

**Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Denkzeit-Training sind unverzüglich an die Fallkoordination der Denkzeit-Gesellschaft weiterzugeben. Gemeinsam, ggf. unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft, nehmen wir eine fachliche Einschätzung vor, unterstützen den weiteren Trainingsverlauf und planen ggf. weitere Schritte.**



## Institut für Psychodynamisch Interaktionelle Pädagogik e. V.

Vorstandsvorsitzende: Prof. Dr. Rebecca Friedmann & Winnie Plha

Innsbrucker Straße 37

10825 Berlin

[info@ipip-berlin.de](mailto:info@ipip-berlin.de)

[www.ipip-berlin.de](http://www.ipip-berlin.de)

**IPIP** Institut für  
Psychodynamisch  
Interaktionelle  
Pädagogik